

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)
SGS-Nr.	350
GS-Nr.	27.690
Erlassdatum	12. Januar 1981 (LRV 1979-131)
In Kraft seit	1. Januar 1982

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
17.10.2002	34.820	01.01.2003	LRV 2002-138
13.12.2001	34.440	01.01.2002	LRV 2001-246
22.02.2001	34.193	01.04.2002	LRV 2000-090
13.06.1988	29.694	01.01.1989	Landratsprotokoll nicht elektronisch

Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken¹ (Sachversicherungsgesetz)

Vom 12. Januar 1981²

GS 27.690

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Zweck und Organisation

§ 1³ Zweck

Dieses Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Versicherung von Gebäuden und Grundstücken.

§ 2 Trägerschaft

¹ Unter dem Namen Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (im folgenden: BGV) besteht eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

² Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Eine Haftung des Kantons besteht nicht.

§ 3 Aufgaben

¹ Die BGV versichert Gebäude und Grundstücke gegen die im Gesetz genannten Gefahren.

² ...⁴

§ 4 Landrat

¹ Dem Landrat sind jährlich der Geschäftsbericht und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen.

² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission.

¹ Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.820), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2003.

² In der Volksabstimmung vom 5. April 1981 angenommen.

³ Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.820), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Aufgehoben am 17. Oktober 2002 (GS 34.820), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

§ 5 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.

³ Er kann kantonale Ämter zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichten.

§ 6 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission.

³ Die Verwaltungskommission

- a. beaufsichtigt die Geschäftsführung der Direktion,
- b. genehmigt den jährlichen Voranschlag,
- c. erstattet Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zuhanden des Landrates,
- d. wählt die Direktion, das erforderliche Personal sowie die nebenamtlichen Schätzer,
- e. entscheidet über die Zeichnungsberechtigung,
- f. setzt den massgebenden Versicherungsindex fest,
- g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge,
- h. genehmigt die Rückversicherungsverträge,
- i. entscheidet über die Anlage der Reserven,
- k. regelt das Verfahren zur Festsetzung der Versicherungswerte und der Entschädigung im Schadenfall,
- l. erlässt Richtlinien über den Selbstbehalt und die Verzinsung der Entschädigungen,
- m. erlässt Richtlinien über die Bauversicherung,
- n. setzt die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wasserschadenversicherung und die Prämien hierfür fest,
- o. erlässt Richtlinien über die Schadenberechnung bei der Grundstückversicherung,
- p. regelt den Einbezug ausgeschlossener Gefahren in die Versicherung.

§ 7 Direktion

¹ Die Direktion besteht aus dem Direktor und dessen Stellvertreter.

² Sie leitet die BGV, vertritt sie nach aussen und führt die Beschlüsse der Verwaltungskommission aus.

§ 8 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 fachkundigen Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Kontrollstelle hat die Betriebsrechnung und die Bilanz auf deren Richtigkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

B. Gebäudeversicherung**I. Versicherungspflicht und -werte****§ 9 Versicherungspflicht**

Sämtliche Gebäude im Kantonsgebiet sind bei der BGV gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Eine anderweitige Versicherung ist nicht zulässig.

§ 10 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherungspflicht beginnt bei Neubauten und wertvermehrenden Ausbauten mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten.

² Die Versicherungspflicht endet mit dem Abbruch oder einem Totalschaden des Gebäudes.

§ 11 Versicherungswerte

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.

² Die BGV kann, solange wichtige Gründe vorliegen, ein Gebäude zum Zeitwert versichern oder mit dem Eigentümer eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

§ 12 Baukostenänderung

Die Verwaltungskommission hat wesentliche Änderungen der Baukosten jährlich durch eine allgemeine Erhöhung oder Ermässigung der Versicherungswerte zu berücksichtigen. Ausgenommen sind feste Versicherungssummen gemäss § 11 Absatz 2.

II. Versicherte Gefahren**§ 13 Feuerschäden**

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

- a. Feuer, Rauch oder Hitze,
- b. Blitzschlag,
- c. Explosion.

² Nicht vergütet werden Schäden, die durch Abnutzung oder durch ordentlichen Gebrauch der versicherten Sache entstanden sind.

³ Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung zu vergüten, soweit nicht ein Dritter hiefür ersatzpflichtig ist.

§ 14 Elementarschäden

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

- a. Sturmwind,
- b. Hagel,
- c. Hochwasser, Überschwemmung,
- d. Lawinen, Schneedruck oder Schneerutsch,
- e. Steinschlag oder Erdbeben.

² Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die nicht durch eines der in Absatz 1 genannten Elementarereignisse selbst an versicherten Gebäuden verursacht worden sind,
- b. Schäden, die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind,
- c. Schäden, die durch künstliche Eingriffe, durch andauernde Einwirkung von Wasser oder durch Bodenbewegung allmählich entstanden sind,
- d. Schäden, die voraussehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie Schäden zufolge ungeeigneten Baugrundes, nicht fachgerechter Planung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten oder mangelhaften Gebäudeunterhaltes sowie Schäden, die sich erfahrungsgemäss periodisch wiederholen können.

§ 15 Nebenleistungen

Die BGV vergütet ferner:

- a. notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis 10 Prozent der Entschädigung,
- b. die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren; dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteils, vergütet die BGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil,

- c. für unbenützt gewordene Wohnräume den Mietzins während längstens 12 Monaten; massgebend ist der Mietzins für den Wohnraum in unmöbliertem Zustand.

§ 16 Ausschlüsse

¹ Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Raumfahrzeuge, Erdbeben, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen entstanden sind.

² Für Schäden, die bei der Planung, Ausführung oder Überwachung von Bauarbeiten vom Eigentümer oder von Dritten schuldhaft herbeigeführt worden sind, haftet die BGV nicht.

³ Die Verwaltungskommission kann ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherung einbeziehen, sobald das zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.

III. Berechnung der Entschädigung

§ 17 Totalschaden

¹ Wird ein Gebäude ganz zerstört und wieder hergestellt, vergütet die BGV den im Zeitpunkt des Schadens massgebenden Neuwert.

² Übersteigt die Entwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 50 Prozent, beschränkt sich die Entschädigung bei Vollschaten und Wiederherstellung auf den doppelten Zeitwert.

³ Die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes beträgt 3 Jahre. Sie kann in besonderen Fällen von der BGV um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

⁴ Wird das Gebäude nicht wieder hergestellt, ist bei Vollschaten dessen Verkehrswert zu vergüten. Die Entschädigung bei Nichtwiederherstellung darf diejenige für Wiederherstellung nicht übersteigen.

§ 18 Schaden an unvollendeten Gebäuden

Bei unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen zu entschädigen.

§ 19 Sonderfälle

¹ Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich bei Vollschaten die Entschädigung bei Wiederherstellung auf den Zeitwert.

² Bei Gebäuden, für die eine feste Versicherungssumme vereinbart worden ist, beschränkt sich die Entschädigung bei Vollschaten auf diese Summe.

§ 20 Teilschäden

¹ Bei Teilschäden gelten die §§ 15–18 sinngemäss.

² sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann die BGV eine Minderwertentschädigung ausrichten.

§ 21 Abbruchobjekte

¹ Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert, selbst wenn die Gebäude neu erstellt werden.

² Bei Teilschaden an solchen Objekten vergütet die BGV die Kosten einer behelfsmässigen Reparatur, sofern sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

IV. Freiwillige Versicherung**§ 22 Versicherung gebäudeähnlicher Objekte**

Der Eigentümer kann gebäudeähnliche Objekte bei der BGV gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden versichern.

§ 23 Wasserschadenversicherung

Der Eigentümer eines Gebäudes kann für sein Gebäude bei der BGV eine Wasserschadenversicherung abschliessen.

§ 24 Besondere Bestimmungen

¹ Der Eigentümer und die BGV sind berechtigt, eine freiwillige Versicherung auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Aus wichtigen Gründen kann die BGV den Abschluss einer freiwilligen Versicherung ablehnen.

³ Im übrigen gelten für freiwillige Versicherungen die Bestimmungen dieses Gesetzes und das eidgenössische Privatversicherungsrecht sinngemäss.

C. Grundstückversicherung**I. Versicherungspflicht****§ 25 Grundsatz, Ausnahmen**

¹ Sämtliche Grundstücke im Kanton Basel-Landschaft, ohne die darauf erstellten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte sowie ohne die Fahrhabe, sind bei der BGV gegen die in den §§ 26 und 27 genannten Gefahren zu versichern.

² Eine anderweitige Versicherung ist nicht zulässig. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat für bestimmte Gefahren Ausnahmen bewilligen.

³ Bestimmte Grundstücke oder Teile davon können vom Regierungsrat von der Versicherungspflicht befreit werden.

II. Versicherte Gefahren**§ 26 Elementarschaden**

¹ Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die durch die nachstehenden Naturereignisse entstanden sind: Hochwasser, Überschwemmung, Überführung von Schutt und Geröll, Bodensenkung, Sturmwind, Duffbruch, Schneedruck sowie Erd- und Felsrutsch.

² Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind,
- b. Schäden, die durch fortgesetztes Einwirken verursacht worden sind,
- c. Schäden, die sich erfahrungsgemäss periodisch wiederholen können,
- d.¹ Schäden, die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, namentlich solche, die auf mangelhafte Pflege oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind,
- e. Schäden, die als Folge künstlicher Erdbewegungen entstanden sind,
- f. Schäden, die durch tierische, pflanzliche oder pilzliche Schädlinge verursacht worden sind,
- g. Schäden, die als Folge von Frost, Dürre, Nässe oder Hagel entstanden sind.

³ Nicht gedeckt sind Schäden an Obstertrag und Bodenerträgen.²

⁴ § 16 bleibt vorbehalten.

§ 27 Feuerschaden

¹ Die Versicherung erstreckt sich auf:

- a. Blitzschlagschäden an Wald-, Obst- und Zierbäumen,
- b. Kulturschäden als Folge von Feuerschäden an Gebäuden oder Fahrhabe, soweit hiefür nicht ein Dritter haftbar ist,
- c. ...³

² Der Regierungsrat kann die Deckung der Feuerversicherung auf weitere Landschaftschäden ausdehnen, sofern es sich als notwendig erweist.

¹ Fassung vom 13. Dezember 2001 (GS 34.440), in Kraft seit 1. Januar 2002.

² Fassung vom 13. Dezember 2001 (GS 34.440), in Kraft seit 1. Januar 2002.

³ Aufgehoben am 13. Dezember 2001 (GS 34.440), mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

III. Berechnung der Entschädigung

§ 28 Grundsätze für die Schadenermittlung

¹ Für die Schadenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- a. Bei Grundstücken sind die Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu vergüten. Daraus sich ergebende Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand hat der Versicherte zu tragen.
- b. und c.¹
- d.² Bei beschädigten, gesunden Obst- und Zierbäume werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.
- e.³ Bei Waldschäden sind die erschwerte Holzhauerei und die Holzentwertung zu vergüten.

² Die Grundsätze für die Schadenermittlung gelten für alle Grundstücke. Für erhöhte Entschädigungsleistungen im Schadenfall hat der Grundeigentümer eine Zusatzversicherung abzuschliessen und die hierfür erforderlichen Prämienzuschläge gemäss § 35 zu entrichten.

³ Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten sowie Beitragsleistungen aller Art sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 29 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Schaden sachgemäss behoben ist. Bei Duftbruch und Sturm sowie in besonderen Fällen kann die Entschädigung nach rechtskräftiger Feststellung des Schadens ausbezahlt werden.

² Erfolgt die Behebung des Schadens nicht innert 1 Jahr, verliert der Eigentümer den Anspruch auf Entschädigung. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

³ Eine Minderwertentschädigung kann ausgerichtet werden, wenn:

- a. eine Instandstellung nicht möglich ist,
- b. eine Instandstellung entsprechend der bisherigen Benützung des Grundstückes nicht nötig ist,
- c. die Instandstellungskosten im Verhältnis zum bisherigen Ertrag oder gemessen am Wert des Landes unverhältnismässig gross sind.

¹ Aufgehoben am 13. Dezember 2001 (GS 34.440), mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

² Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.820), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 13. Dezember 2001 (GS 34.440), in Kraft seit 1. Januar 2002.

D. Allgemeine Versicherungsbestimmungen

I. Finanzierung

§ 30 Rechnungsführung

Für die Gebäudeversicherung und die Grundstückversicherung ist getrennt Rechnung zu führen. Beide Versicherungen müssen selbsttragend sein.

§ 31 Prämiengrundsätze

¹ Die Prämien sind für beide Versicherungen nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichen, um:

- a. die Schäden zu bezahlen,
- b. ausreichende Reserven zu äufnen,
- c. der Gebäudeversicherung die Leistung angemessener Beiträge für den Feuerschutz zu ermöglichen,
- d. die Verwaltungskosten zu decken.

² Die BGV kann die erforderlichen Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.

§ 32 Grundprämien für die Gebäudeversicherung

Für die Berechnung der Grundprämien ist die Bauart massgebend.

§ 33 Grundprämien für die Grundstückversicherung

¹ Die Grundprämie setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbetrag zusammen.

² Beiträge aller Art für die Hilfeleistung bei Elementarschäden an Kulturland, Kulturen und Wald sind der Rechnung der Grundstückversicherung gutzuschreiben.

§ 34 Zuschläge für erhöhte Schadengefahr und -vergütung

¹ Ist ein Gebäude oder ein Grundstück einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, kann ein Prämienzuschlag erhoben werden.

² Wirkt sich die Gefahr auf Nachbargebäude oder -Grundstücke aus, ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten. Der belastete Eigentümer kann den Prämienzuschlag vom Verursacher zurückfordern, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 35 Gefahrenerhöhung und -verminderung

¹ Der Eigentümer hat der BGV jede wesentliche Gefahrenerhöhung innert Monatsfrist zu melden.

² Hat der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.

³ Bei Gefahrenverminderung sind die Prämien und Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 36 Verjährung der Prämien

Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen 5 Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

§ 37 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Prämie wird jährlich erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsteilung zu bezahlen.

² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, ist die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden die Prämien voll berechnet.

³ Im Schadenfall sind die Prämien für das laufende Jahr voll geschuldet.

§ 38 Haftung für die Prämie

¹ Der Erwerber und der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Prämien.

² Für die Prämien sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 100 des Gesetzes vom 30. Mai 1911¹ betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

³ Die Prämien- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs² gleichgestellt.

II. Ausschluss**§ 39 Ausschluss, Vorbehalt**

¹ Ist die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden, kann die BGV ein Gebäude oder

¹ GS 16.104, SGS 211

² SR 291.1

ein Grundstück teilweise im Sinne eines Deckungsvorbehaltes oder ganz von der Versicherung ausschliessen. Bei teilweisem Ausschluss ist die Prämie voll zu entrichten.

² Derartige Verfügungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann ein Ausschluss oder ein Vorbehalt sofort verfügt werden.

³ sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Gefahrenzustand beseitigt ist, hat die BGV das Gebäude oder das Grundstück wieder in die Versicherung aufzunehmen bzw. den Vorbehalt aufzuheben.

⁴ Der Ausschluss und die Wiederaufnahme sind dem Eigentümer, dem Grundbuchamt, den Grundpfandgläubigern und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten im Schadenfall**§ 40 Anzeigepflicht**

Ein Schaden ist der BGV unverzüglich zu melden.

§ 41 Säumnisfolge

Die BGV ist zur Ablehnung eines Entschädigungsbegehrens berechtigt, wenn:

- die Anzeige so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder -umfang nicht mehr festgestellt werden kann,
- die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt,
- der Entschädigungsanspruch nicht innert 1 Jahr nach dem Schadenereignis geltend gemacht wird.

§ 42 Pflicht zur Schadenminderung

¹ Im Schadenfall sind die Eigentümer und die Benützer eines Gebäudes oder Grundstückes verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst klein zu halten.

² Die BGV vergütet ihrem Interesse entsprechend die hierfür aufgewendeten Kosten. Ausgenommen sind Auslagen für unzweckmässige Vorkehren.

§ 43 Ermittlungsverfahren

¹ Zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten ist bei Feuerschäden durch das zuständige Bezirksstatthalteramt eine Untersuchung zu führen. Nach abgeschlossener Untersuchung sind die Akten der BGV zur Einsichtnahme zuzustellen.

² Die BGV ist berechtigt, auch bei anderen Schadenereignissen eine derartige Untersuchung zu verlangen.

³ Der BGV stehen im Strafverfahren die gleichen Rechte wie dem Verletzten zu.

§ 44 Schadensschätzung

¹ Die BGV ermittelt die Höhe des Schadens auf ihre Kosten.

² Ohne Zustimmung der BGV dürfen am Gebäude oder am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen, die der Schadenminderung dienen oder die aus polizeilichen Gründen geboten sind.

§ 45 Verbot der Bereicherung

Die Entschädigung darf den Betrag des wirklich erlittenen Schadens nicht übersteigen. In keinem Fall darf sich der Eigentümer bereichern.

§ 46 Allgemeiner Selbstbehalt

Die Verwaltungskommission kann für bestimmte Schadenereignisse einen allgemeinen Selbstbehalt festsetzen. Dieser ist massvoll festzulegen und hat sich im branchenüblichen Rahmen zu halten.

§ 47 Verwirkung und Kürzung

¹ Hat der Eigentümer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gekürzt werden.

§ 48 Zahlung der Entschädigung

¹ Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können Teilzahlungen geleistet werden.

² Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz geräumt worden ist.

³ Die Zahlung der Entschädigung gemäss § 29 bleibt vorbehalten.

§ 49 Sicherung der Grundpfandgläubiger

¹ Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden. (Artikel 822 ZGB).

² Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wieder hergestellt ist.

³ Soweit Grundpfandgläubiger für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haftet die BGV bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

⁴ Der Eigentümer hat der BGV die Leistungen an die Grundpfandgläubiger zurückzuerstatten.

⁵ Bei einem vollständigen Ausschluss von der Versicherung ist die BGV gemäss

Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden entschädigungspflichtig, längstens jedoch während 2 Jahren. Für diese Zeit hat der Eigentümer die Prämien uneingeschränkt zu entrichten.

§ 50 Rückgriff

¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die BGV über, soweit sie Entschädigung leistet. Die BGV ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

² Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der BGV schmälert, verantwortlich.

IV. Rechtspflege**§ 51 Verfahren**

¹ Gegen Verfügungen der Direktion der BGV kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden.¹

² Zur Behandlung von Beschwerden kann die Verwaltungskommission fachkundige Experten beiziehen.²

³ Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.³

⁴ Rückgriffsansprüche sind beim Zivilrichter geltend zu machen.

E. ...⁴

§§ 52 - 54⁵

F. Schlussbestimmungen**§ 55 Massgebendes Recht**

¹ Die Verpflichtungen der BGV und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind.

² Die aufgrund des bisherigen Gesetzes rechtskräftigen Versicherungswerte

¹ Fassung vom 13. Juni 1988 (GS 29.694), in Kraft seit 1. Januar 1989.

² Fassung vom 13. Juni 1988 (GS 29.694), in Kraft seit 1. Januar 1989.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.208), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Aufgehoben am 17. Oktober 2002 (GS 34.820), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

⁵ Aufgehoben am 17. Oktober 2002 (GS 34.820), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

gelten bis zu einer Neuschätzung weiter; sie sind auch massgebend für die Bestimmung des Neuwertes.

§ 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die §§ 1–65 des Gesetzes vom 26. August 1963¹ über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens (Versicherungsgesetz),
- b. die §§ 1–15 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1963² zum Gesetz über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens (Versicherungsgesetz).

§ 57 Inkrafttreten

Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.³

1 GS 22.526

2 GS 22.576

3 Durch LRB vom 30. April 1981 auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzt.